

Ausführungsbestimmungen

**zum Benützungsgreglement der
Einwohnergemeinde Sachseln**

vom 10. März 2008 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

gestützt auf Artikel 29 des Benützungsreglements vom 29. Januar 2007,

folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 *Geltungsbereich und Begriffe*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die schulische und ausserschulische Benützung sämtlicher Räume und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde Sachseln. Davon ausgenommen sind Anlagen für den Zivilschutz und das Militär.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten für weibliche und männliche Personen.

A Öffentliche Anlagen

Art. 2 *Gemeindesaal Mattli*

¹ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb sind beim Einrichten und Aufräumen die Weisungen des Hauswartes strikte einzuhalten.

² Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden und muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

³ Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

⁴ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit zugänglich sind. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägel oder Bostiche usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband verwendet werden, welches keine Rückstände hinterlässt.

⁵ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb kann der Gemeinderat zur Gewährleistung der Flucht- und Rettungswege organisatorische Sofortmassnahmen oder Personenbeschränkungen erlassen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.

⁶ Zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁷ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer eines Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten (Gemeindesaal Mattli, Festzelte, Festbuden) 93 dB nicht überschreiten.

⁸ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb in den sich ausserhalb des Schulhauses Mattli befindenden Festzelten und Festbuden einzustellen.

⁹ Das Betreiben von Skybeamern und Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

¹⁰ Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus ist umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

¹¹ Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

¹² Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

¹³ Die Bedienung der Ton- und Lichtanlage ist durch eine geschulte Fachperson vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.²

Art. 3 *Mehrzweckgebäude Flüematte*

¹ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb sind beim Einrichten und Aufräumen die Weisungen des Hauswartes strikte einzuhalten.

² Grundsätzlich erfolgt die Einrichtung immer durch den Veranstalter. Dabei ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden und muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

³ Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

⁴ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägel oder Bostitche usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband verwendet werden, welches keine Rückstände hinterlässt.

⁵ Zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁶ Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

⁷ Die Zuschauergalerie in der Mehrzweckhalle ist Bestandteil der Vermietung. Sie kann deshalb von Hallenbenützern und Zuschauern während der Benützungszeit besucht werden.

⁸ Während der ganzen Dauer des Anlasses ist die dorfseitige Fensterfront der Mehrzweckhalle geschlossen zu halten und die Vorhänge sind zuzuziehen.

⁹ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer des Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten (Mehrzweckhalle, Festzelte, Festbuden) 93 dB nicht überschreiten.

¹⁰ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb in den sich ausserhalb der Mehrzweckhalle befindenden Festzelten und Festbuden einzustellen.

¹¹ Das Betreiben von Skybeamern und Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

¹² Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus ist umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

¹³ Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

¹⁴ Das Mehrzweckgebäude Flüematte kann, sofern Hauswartspersonal zur Verfügung steht, auch während den Sommerferien für Apèros und Ferienlager zur Benützung überlassen werden.

Art. 4 *Foyer Mattli / Foyer MZG Flüematte*

¹ Das Foyer muss grundsätzlich selber eingerichtet werden. Soll das Einrichten während der Schulzeit erfolgen, muss dies mit der Schule abgesprochen werden.

² Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

³ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägel oder Bostitche usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband verwendet werden, welches keine Rückstände hinterlässt.

Art. 5 *Dachstock im Gemeindehaus*

¹ Grundsätzlich werden im Dachstock nur Vorträge, Film und Dia-Vorführungen, Versammlungen und Ausstellungen bewilligt. Der Einwohnergemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Der Dachstock kann werktags nur ab 17.00 Uhr und an Wochenenden den ganzen Tag benützt werden. Für den Eigengebrauch (Sitzungen) von Verwaltung und Schule steht der Dachstock den ganzen Tag zur Verfügung.

³ Es besteht eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.

⁴ Veranstaltungen mit Konsumation sind nicht gestattet. Der Einwohnergemeinderat kann bei bestimmten Anlässen Apèros bewilligen.

⁵ Klassenzusammenkünfte sind gebührenfrei

⁶ Beim Verlassen des Dachstocks müssen die Dachfenster immer geschlossen sein.

⁷ Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden und muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

⁸ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden.

⁹ Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

¹⁰ Zur Bedienung der technischen Einrichtung ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Art. 6 *Mehrzweckraum Türli (Untergeschoss Turnhalle)*

¹ Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden und muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

² Es besteht eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.

³ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden.

⁴ Zur Bedienung der technischen Einrichtung ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁵ Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

B Turnhallen

Art. 7 Turnhallen

¹ Die Zuteilung der ordentlichen Übungs- und Probestunden an die einzelnen Vereine ist Sache des Einwohnergemeinderates. Der Betrieb untersteht der Liegenschaftskommission.

² Während den Schulferien, sowie vor Feiertagen oder während Feiertagsbrücken bleiben die Turnhallen geschlossen. Ausnahmen können von der Liegenschaftskommission auf Gesuch hin bewilligt werden.

³ Kinder und Jugendliche dürfen die Hallen und Anlagen erst bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiter betreten. Die Leiter sorgen dafür, dass sich die Riegen erst 10 Minuten vor Beginn der Übung einfinden.

⁴ Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turnschuhen erlaubt. Turnschuhe, welche im Freien getragen werden, sind in den Hallen nicht gestattet. Ebenso dürfen Turnschuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen in den Hallen nicht getragen werden.

⁵ Der Einwohnergemeinderat behält sich das Recht vor, Turnhallen während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ein Kompensationsanspruch der fest zugeteilten Belegungen für Vereine besteht nicht.

⁶ Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die Vereine notwendig machen.

Art. 8 Kletterwand (MZG Flüematte)

Das Benützen der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet. Die Versicherung ist Sache der Benutzer. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde Sachseln unter Vorbehalt von Art. 28 des Reglements für die Benützung von Immobilien und Mobilien der Einwohnergemeinde Sachseln (Benützungsreglement) jede Haftung ab.

Art. 9 *Turngeräte*

In den Hallen gilt:

¹ Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden. Ohne Bewilligung der Schulverwaltung dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt werden. Sprungmatten dürfen nicht aus der Halle genommen werden.

² Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

³ Nach Schluss der Übung sind die fest installierten Geräte wieder in den Normalzustand zu versetzen, von Magnesium zu befreien und an ihren ordentlichen Plätzen zu versorgen.

⁴ Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens geschlossen zu halten.

⁵ Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel-, Steinstossen und dergleichen ist auf den hierfür bestimmten Anlagen durchzuführen. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung der Halle, des Bodens oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

⁶ Das Fussballspielen in den Turnhallen ist nur mit speziellen Hallenfussbällen gestattet. Hallengeräte dürfen in der Regel nicht im Freien verwendet werden.

⁷ Das Aufbewahren von Vereins- und Clubmaterial hat in den zugewiesenen Schränken zu erfolgen.

Im Geräteraum der Aussenanlage gilt zusätzlich:

⁸ Geräte und Einrichtungen sowie das schuleigene Turnmaterial stehen den Vereinen zur Verfügung. Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

⁹ Die Turngeräte und Turnmaterialien sind am Ende der Benützungsdauer geordnet und im richtigen Geräteraum an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen.

Art. 10 *Duschanlagen und Garderoben*

¹ Die Duschanlagen und Garderoben stehen ausschliesslich den Hallenbenützern zur Verfügung. Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschorraum geschehen.

² Nach dem Turnunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt, die Duschen abgestellt und die Lichter gelöscht sind.

C Aussenanlagen

Art. 11 *Allgemeine Bestimmungen für Aussenanlagen*

¹ Die Aussenanlagen stehen auch den Freizeitsportlern zur Verfügung, sofern sie nicht durch Schule und Vereine belegt sind.

² Die Aussenanlagen können grundsätzlich auch in den Schulferien und an Feiertagen benützt werden. Für die Natur-Rasenplätze bestehen besondere Bestimmungen.

³ Die Benützung der Aussenanlagen ist von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 21.45 Uhr gestattet.

⁴ Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert in den Aussengeräteräumen. Es darf kein Hallenmaterial im Freien verwendet werden. Der Leiter ist verantwortlich für das Wegräumen, für die Reinigung und für die Ordnung in den Geräteräumen.

⁵ Wurfgeräte dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen verwendet werden. Für das Kugelstossen und Speerwerfen sind von den Benützern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Die durch diese Geräte verursachten Schäden sind von den Benützern/Veranstaltern umgehend zu beheben. Hammer- und Diskuswerfen sind nicht gestattet.

⁶ Schulpflichtige Einzelturner in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Einzelturner können die Aussenanlagen innerhalb der Benützungszeiten benützen.

⁷ Die Hochsprungmatten dürfen nur bei trockener Witterung benützt werden.

⁸ Die Beleuchtungsanlage ist äusserst sparsam zu benützen (nur notwendige Scheinwerfer).

⁹ Die Lautstärke von Lautsprecheranlagen ist auf das Notwendige zu beschränken. Besonders abends ist die Lautstärke zu reduzieren.

¹⁰ Das Übersteigen der Umzäunung ist verboten.

¹¹ Schmutzige Schuhe und Füsse sind vor dem Betreten der Schulhäuser zu reinigen (Waschvorrichtung Nordseite). Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass Sand und Schmutz nicht in die Garderoben gelangen.

¹² Der Leiter ist nach der Benützung für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Ordnungsgemässes Verlassen der Anlage;
- b) Reinigen und ordnungsgemässes Versorgen der Turnmaterialien;
- c) Abdecken der Sandplätze;
- d) Versorgen der Sprungmatten (Geräteräume);

- e) Abschliessen des Geräteraumes und der Aussen-Sportanlagen;
- f) Schliessen der Befestigungshülsen.

¹³ Wenn die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung etc.) und der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf seine Kosten durch Dritte ausgeführt.

¹⁴ Das Befahren der Sportanlagen mit Autos, Velos, Mofas, Inline-Skates, Skateboards, Kick-Boards, usw. ist ausserhalb der asphaltierten Verkehrswege untersagt. Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Unterständen zu parkieren.

¹⁵ Besondere Installationen bei Anlässen dürfen nur nach Absprache und Bewilligung der Liegenschaftskommission eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Der jeweilige Benutzer/Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich.

¹⁶ Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen oder bei Grossveranstaltungen betrieben werden. Für den Betrieb einer Festwirtschaft gelten die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes.

¹⁷ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer des Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten 93 dB nicht überschreiten.

¹⁸ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb im Freien einzustellen.

¹⁹ Das Betreiben von Skybeamern und Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

²⁰ Die Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus ist umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

Art. 12 *Natur-Rasenplatz Mattli*

¹ Die Benützung des Natur-Rasenplatzes bleibt in erster Linie dem Fussballsport vorbehalten.

² Bei kurzfristig angesetzten Anlässen erfolgt die Zustimmung durch die Liegenschaftskommission oder durch die zuständige Verwaltungsstelle.

³ Über die Benützbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet endgültig die Liegenschaftskommission bzw. in deren Stellvertretung der diensthabende Platzwart.

⁴ Für die Rasenmarkierungen darf nur das vorhandene "Gemisch" verwendet werden. Das periodische Erneuern der Rasenmarkierung erfolgt durch den FC Sachseln.

⁵ Bandenwerbung: Die Sportvereine sind berechtigt, zugunsten ihrer Vereinskassen Bandenwerbung zu verkaufen. Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für Dauerwerbung auf den Sportanlagen bedarf der Bewilligung der Liegenschaftskommission. Diese Reklametafeln dürfen durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 13 *Kunst-Rasenplatz*

¹ Der Kunst-Rasenplatz dient den Schulen der Gemeinde Sachseln und der Öffentlichkeit als allgemeine Spielwiese. Er darf daneben aber vom FC Sachseln auch als Junioren- und Schülerfussballfeld mitbenutzt werden. Bei Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzern dieser Spielwiese entscheidet die Liegenschaftskommission, wem wann und wie lange die Nutzung zusteht.

Art. 14 *Hartplatz Stuckli*

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 10.

Art. 15 *Lauf- und Sprunganlagen*

Rennschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von maximal 9 mm sind nur auf dem Granulat-Belag der Laufbahn gestattet. Auf den übrigen Hartplätzen sind sie ausdrücklich verboten.

Art. 16 *Beachvolleyball-Feld*

¹ Die Anlage ist für die Bevölkerung von Sachseln öffentlich zugänglich und kann während den definierten Spielzeiten benutzt werden.

² Während der Beachvolleyball-Saison von ca. April bis Oktober sind die Volleyballnetze und Spielfeldmarkierungen installiert.

³ Eine Reservation von Spielfeldern ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die Reservation der Anlage für Turniere.

⁴ Alle Spieler haben nach jeder Benützung der Anlage die Netze zu entspannen.

Art. 17 *Duschanlagen und Garderoben zu den Aussenanlagen*

¹ Die Duschanlagen und Garderoben stehen in erster Linie den Benützern der Aussenanlagen zur Verfügung. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

² Schuhwaschanlage: Nach der Benützung der Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume zu reinigen oder auszuziehen. Beim Eingang zu den

Garderoben der Aussenanlagen besteht eine Schuhwaschanlage. Aussenschuhe müssen dort gereinigt werden.

³ Nach dem Turnunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt, die Duschen abgestellt und die Lichter gelöscht sind.

⁴ Die Reinigung von Dusche/Garderobe/WC erfolgt nach der Benützung durch den FC Sachseln. Für die wöchentliche Reinigung ist der FC Sachseln selber verantwortlich.

⁵ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit dem FC Sachseln bei der Grossreinigung der Böden behilflich.

D Schulanlagen

Art. 18 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Das Betreten der Schulhäuser mit Zapfen- oder Rennschuhen sowie stark verschmutzten Schuhen ist untersagt.

² Das Mitführen von Hunden in den Innenräumen der Schulanlagen ist untersagt.

Art. 19 *Unterrichtsräume*

¹ Unterrichtsräume werden nur für die Weiterbildung des Lehrpersonals, den Eigengebrauch der Verwaltung sowie dem Samariterverein ausserhalb der Schulunterrichtszeiten überlassen. Auch die Musikschule kann temporär von den Schulzimmern Gebrauch machen.

² Der verantwortliche Leiter hat vorgängig der bewilligten Benützung mit der betreffenden Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

³ Wird die bestehende Bestuhlung verschoben, so ist diese am Schluss wieder herzustellen.

⁴ Werden Apparaturen aus einem Schulzimmer benötigt, ist dies mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

⁵ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 20 *Handarbeitszimmer*

- ¹ Mobiliar wie Nähmaschinen, Bügeleisen und Bügelbretter usw. stehen für Kurse zur Verfügung und müssen so verlassen werden, wie sie angetroffen wurden.
- ² Materialien wie Scheren, Lineale, Leim, Papier, Maschinenspulen etc. haben die Kursteilnehmer selber mitzubringen. In Ausnahmefällen hat der Kursleiter mit den Lehrpersonen in Verbindung zu treten.
- ³ Vorbereitungen von Lehrpersonen und Gegenstände von Schülern sind in Ruhe zu lassen.
- ⁴ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 21 *Schulküchen*

- ¹ Beschädigungen sind dem betreffenden Hauswart sofort zu melden, um den Schaden (z.B. Geschirr) zu bezahlen. In Absprache mit dem Hauswart ersetzt die Hauswirtschaftslehrerin das Inventar selber.
- ² Nahrungsmittel und Gewürze sind selber mitzubringen. Küchenwäsche muss selber mitgenommen werden.
- ³ Bevor die Schulküche verlassen wird, kontrolliert der Kursleiter in jeder Kombination das Inventar.
- ⁴ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 22 *Werkräume*

- ¹ Die Benützer müssen das Verbrauchsmaterial selber mitbringen.
- ² Der Ort zur Aufbewahrung angefangener Arbeiten ist mit der zuständigen Lehrperson abzusprechen.
- ³ Der Kursleiter kontrolliert am Schluss, ob die autogene Schweissanlage abgestellt ist.
- ⁴ Bei Maschinen, welche mit Schlüsselschalter ausgerüstet sind, müssen die Schlüssel abgenommen werden.

Art. 23 *Informatikraum*

Der Informatikraum inkl. Informatikanlagen wird für eine ausserschulische Benützung nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 24 *Singsaal Türli*

¹ Im Singsaal Türli werden nur Gesangs- und Musikproben sowie musikalische Vorführungen bewilligt.

² Die Stühle müssen nach jeder Benützung zusammengestellt werden.

³ Der Konzertflügel ist nach Gebrauch zu schliessen und abzudecken.

⁴ Der Singsaal bleibt während den Schulferien geschlossen. Für Vorproben vor öffentlichen Auftritten kann er nach Absprache mit dem diensttuenden Hauswart benützt werden.

Art. 25 *Musikzimmer Stuckli*

Das Musikzimmer wird ausserschulisch nur an einheimische Vereine und Institutionen sowie für die Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

Art. 26 *Pausenplätze*

¹ Die Pausenplätze sind öffentlich und dürfen ausserhalb des Schulbetriebes für Freizeitaktivitäten benützt werden. Die Schulbetriebszeit dauert von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

² Grössere Lärmemissionen sind nur von Montag bis Freitag, zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 21.45 Uhr zugelassen.

³ Für Vereine, welche die Turnhallen benützen, ist die Benützung der Pausenplätze von Montag bis Freitag am Abend bis 21.45 Uhr gestattet.

⁴ Die Schulleitung kann die Benützung der Pausenplätze für ausserschulische Zwecke während der Schulbetriebszeit bewilligen.

Art. 27 *Bibliothek*

Gemäss Benützungsreglement der Bibliothek.

E Räume mit besonderer Verwendung

Art. 28 *Musik-Probeklokal (Stuckli)*

- ¹ Das Probeklokal und die dazugehörenden Räume dienen in erster Linie der Musik Eintracht und der Musikschule Sachseln.
- ² Die Zuteilung über deren Benützung ist zwischen der Musik Eintracht und dem Musikschulleiter abzusprechen.
- ³ Untervermietung ist nicht gestattet. Der Einwohnergemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Für ausserordentliche Zwecke kann der Einwohnergemeinderat unter vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen über das Probeklokal verfügen.
- ⁵ Für die wöchentliche Reinigung ist die Musik Eintracht selber verantwortlich.
- ⁶ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit der Musik Eintracht bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.

Art. 29 *Schiess- und Kraftkeller Mehrzweckgebäude Flüematte*

- ¹ Der Schiess- und Kraftkeller ist in erster Linie für die Aktivitäten der Schützengesellschaft Sachseln und des Skiclubs Flüeli-Ranft bestimmt.
- ² Für die regelmässige Reinigung sind die Benützer selber verantwortlich.
- ³ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit den Benützern bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.
- ⁴ Für ausserordentliche Zwecke kann die Liegenschaftskommission unter vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen über den Schiess- und Kraftkeller verfügen.

Art. 30 *Kraftraum Türli*

- ¹ Der Kraftraum dient in erster Linie den Aktivitäten des Leichtathletikclubs Sachseln (LCS). Er kann in Absprache mit dem LCS auch von anderen Sportvereinen der Gemeinde Sachseln benützt werden.
- ² Untervermietung ist nicht gestattet. Der Einwohnergemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Für ausserordentliche Zwecke kann die Liegenschaftskommission unter vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen über den Kraftraum verfügen.
- ⁴ Für die wöchentliche Reinigung ist der LCS selber verantwortlich.

⁵ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit dem LCS bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.

Art. 31 *Schwingkeller*

¹ Der Schwingkeller ist in erster Linie für die Aktivitäten des Schwingclubs Sachseln bestimmt. Er kann auch von der Schule benützt werden.

² Der Zugang zum Schwingkeller hat durch den Aussengeräteraum zu erfolgen.

³ Für die wöchentliche Reinigung ist der Schwingclub selber verantwortlich.

⁴ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit dem Schwingclub bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.

Art. 32 *Lagerräume (Keller- und Dachgeschosse)*

¹ Keller- und Dachgeschossräume in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Sachseln können Sachslere Vereinen und Institutionen zur Einlagerung von Materialien gegen Leistung einer jährlichen Gebühr überlassen werden.

² Es besteht kein Anrecht auf solche Lagerräume. Die Vermietung erfolgt nur, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und diese nicht für den Eigengebrauch von Schule und Verwaltung benötigt werden.

³ Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, bei nachgewiesenem Eigenbedarf von Schule und Verwaltung an solchen Räumlichkeiten den betroffenen Benutzer auszuweisen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ersatzräume.

⁴ Die Einhaltung der Ordnung sowie die periodische Reinigung der belegten Räume ist Sache der Benutzer.

⁵ Die Einlagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist untersagt.

⁶ Der Liegenschaftsverwaltung ist jederzeit Zutritt zu diesen Räumen zu ermöglichen.

Art. 33 *Mobile Bühne*

¹ Die mobile Holzbühne kann für Veranstaltungen gemietet werden.

² Mit dem Mietpreis werden die Aufwändungen für die Montage und Demontage sowie für das Ein- und Auslagern abgegolten

³ Die Montage und Demontage erfolgt durch den Gemeindedienst Sachseln.

⁴ Den Anweisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

⁵ Die Elemente der Bühne dürfen nicht abgeändert werden.

Art. 34 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 01. April 2008 in Kraft.

Sachseln, 10. März 2008

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsidentin: Margrit Freivogel
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25. Oktober 2010, in Kraft seit 01. Januar 2011

² Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Oktober 2010